

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A09 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes – 17.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV NRW), der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK NRW), die GRÜNE/Alternative in den Räten NRW (GAR NRW) und der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen (VLK NRW) zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung: „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften“

Drucksache 18/7788

Schriftliche Stellungnahme:

Für die Gelegenheit zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich. Wir verweisen zudem grundsätzlich auf unsere gemeinsamen Stellungnahmen von 15. Juni 2023 sowie 20. Dezember 2023.

Einleitend möchten die kommunalpolitischen Vereinigungen KPV, SGK, VLK und GAR deutlich machen, dass jede Überarbeitung des Kommunalwahlgesetzes der Funktionsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien – und damit auch der lokalen Demokratie – dienen und diese fördern sollte.

Aus Sicht der KPV NRW und SGK NRW wäre die Prüfung von alternativen Stimmzählverfahren ein erster Schritt, um der zunehmenden Zersplitterung der Räte und den daraus resultierenden Problemen für die kommunale Selbstverwaltung auf den verschiedenen Ebenen entgegenzuwirken. Sie sehen in diesem Zusammenhang die Rückkehr zum Stimmzählverfahren nach d´Hondt als das wirksamste Mittel an.

Aus Sicht von KPV NRW, SGK NRW und GAR NRW ist über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus die Einführung einer Sperrklausel ein geeignetes Mittel, um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien in der Praxis zu verbessern und zu fördern. Die Verbesserung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Vertretungen sollte Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung durch den Landesgesetzgeber sein. Aufgrund der Rechtsprechung ist die Wiedereinführung an hohe rechtliche Hürden geknüpft, so dass aus Sicht der

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
18/1403
Alle Abgeordneten

Düsseldorf, 10.04.2024

**Kommunalpolitische
Vereinigung der CDU
des Landes
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Limperstraße 40
45657 Recklinghausen

**Sozialdemokratische
Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

**Grüne/Alternative in den
Räten NRW e.V.**

Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf

**Vereinigung Liberaler
Kommunalpolitiker in
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Unterzeichner auch alternative Schritte zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit, wie sie der Landesgesetzgeber in Form des Gesetzentwurfs entwickelt hat, zu begrüßen sind.

Die unterzeichnenden kommunalpolitischen Vereinigungen sehen die fakultative Reduzierung der Vertretungen kritisch, insbesondere wenn sie gleichzeitig mit der Schaffung von Beiräten, Interessenvertretungen, Bürgerräten, Beauftragten und weiteren Beratungsgremien einhergeht. Hierdurch wird das einzige, demokratisch legitimierte Organ verkleinert, so dass sich die Arbeit in den Vertretungen auf immer weniger Schultern verteilt und gleichzeitig die Arbeitsbelastung durch nicht entscheidungsbefugte Begleitgremien mit tatsächlichem bzw. faktischem Antragsrecht deutlich erhöht wird. Der vermutete positive Effekt durch die Verkleinerung wird somit insgesamt durch die Mehrbelastung infolge zusätzlicher Gremien mit Antragsrecht konterkariert. Mit der gleichen Begründung können sich die Unterzeichner je nach regionalen Gegebenheiten neben der Möglichkeit einer Verkleinerung auch eine Vergrößerung der Vertretungskörperschaft vorstellen.

Die unterzeichnenden kommunalpolitischen Vereinigungen unterstützen die Forderung, eine paritätische Besetzung der kommunalen Vertretungen anzustreben. Die Landesverbände von CDU, SPD und Grünen haben in ihren Satzungen entsprechende Regelungen und fühlen sich diesem Ziel verpflichtet.

Allerdings bestehen Bedenken gegenüber einer gesetzlichen Regelung mit reinem Appellcharakter. Das Kommunalwahlgesetz ist ein Regelwerk mit verbindlichen Vorgaben zur Durchführung einer rechtssicheren und verfassungskonformen Wahl. Als solches ist das Kommunalwahlgesetz nicht der richtige Ort für Appelle.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Um die Kontaktaufnahme über die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Absatz 5 hinaus zu vereinfachen, könnte in diesen ebenso wie in Absatz 6 Satz 1 Nr. 6 auch die Telefonnummern und E-Mail-Adressen ergänzt werden.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) im Hinblick auf die gesetzliche Festschreibung der Abweichungsgrenzen in § 4 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetzentwurf der Landesregierung (im folgenden KWahlG-E). Auch die Anpassung aufgrund der am Referentenentwurf geübten Kritik hinsichtlich der darin enthaltenen starren Abweichungsgrenze von 15 Prozent durch den neu eingefügten § 4 Absatz 2 Satz 4 KWahlG-E und die darin enthaltene erweiterte Abweichungsgrenze von 20 Prozent stellt eine für die Praxis hilfreiche Ergänzung dar.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 KWahlG sind räumliche Zusammenhänge bei der Abgrenzung von Wahlbezirken zu wahren. Hierbei sollten örtliche Raumbezüge in Städten, Gemeinden und Kreisen Berücksichtigung finden. Es sollte geprüft werden, welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen denkbar sind, um möglichst ortsteil- und gebietskörperschaftübergreifende Wahlbezirke zu vermeiden.

Nicht nachzuvollziehen ist die im Referentenentwurf vorgenommene und im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal veränderte maximale Soll-Größe der Stimmbezirke in § 5 Absatz 2 Satz 3 KWahlG-E. Bisher lag die Soll-Grenze bei 2.500 Einwohnern pro Stimmbezirk. Dies entsprach den gleichgelagerten Regelungen im Bund in § 12 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlordnung für die den Stimmbezirken organisatorisch entsprechenden dortigen Wahlbezirke, für die eine Soll-Grenze von 2.500 Einwohnern gilt und der Landesregelung in § 15 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, das

für einen Stimmbezirk ebenfalls eine Soll-Grenze von 2.500 Einwohner vorsieht. Der Referententwurf verschob diese Grenze bereits auf 1.800 Wahlberechtigte (siehe Vorlage 18/1770, Artikel 1 Nr. 4 lit. a), diese wurde nunmehr durch den Gesetzentwurf noch einmal angehoben auf 2.000 Wahlberechtigte. Das Argument der Vereinheitlichung der Wahlkreiseinteilungskriterien und der Stimmbezirkseinteilungskriterien hin zur Zahl der Wahlberechtigten auf kommunaler Ebene könnte jedoch zu unterschiedlichen Zuschnitten und damit verschiedenen Wahllokalen bei zeitgleich erfolgenden Wahlen auf kommunaler Ebenen und Landes- oder Bundesebene führen. Gerade im Hinblick auf das Wahljahr 2025 erscheint es auch bezogen auf die Vorbereitung der einzelnen Wahlgänge so, als würde hier mit verschiedenen Maßstäben gemessen. Aus diesen Gründen wird angeregt, es bei der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 3 KWahlG zu belassen.

Bei der letzten Kommunalwahl war zu beobachten, dass teilweise Parteien oder Wählergruppen „Unterstützungsunterschriften“ (§ 15 II S. 2 KWahlG) oder sogar „Zustimmungserklärungen“ für Kandidaturen (§ 15 III KWahlG) z.B. NPD in Duisburg erschlichen oder unter fragwürdigen Umständen beigebracht haben. Vor dem Hintergrund, dass diese Erklärungen laut Gesetz „unwiderruflich“ sind, kann sich eine ausdrückliche Regelung im Umgang für das rechtswidrige Erschleichen empfehlen. Darüber hinaus sollte unserer Auffassung nach im Bereich der §§ 15 ff. KWahlG geprüft werden, ob die Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen vor diesem Hintergrund noch einmal anzupassen sind. Dies kann unter Umständen auch Weiterungen für die KWahlO nach sich ziehen bzw. Folgen für das Prüfungsverhalten bzw. -anforderungen des Wahlausschusses sowie Wahlprüfungsausschusses haben.

In Bezug auf den gem. § 38 KWahlG zur Niederschrift zu erklärenden Verzicht wird angeregt, zukünftig auch schriftliche Verzichtserklärungen zu ermöglichen. Sofern ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin aus tatsächlichen Gründen daran gehindert ist den Verzicht zur Niederschrift zu erklären, ist eine schriftliche Verzichtserklärung eine praxisgerechte Lösung.

Im Kontext des § 45 KWahlG stellt sich vor dem Hintergrund, dass auf Reservelisten immer häufiger Nichtparteimitglieder kandidieren, die Frage, ob sie bei Eintritt in eine andere Partei oder Wählergruppe als Nachrücker unberücksichtigt bleiben könnten. Da die aktuelle Fassung des § 45 KWahlG hierzu keine Aussage trifft, wäre hier eine gesetzliche Klarstellung hilfreich.

Mit herzlichen Grüßen



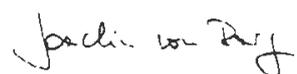
Markus Klaus
Landesgeschäftsführer
KPV NRW



Maik Luhmann
Landesgeschäftsführer
SGK NRW



Volker Wilke
Landesgeschäftsführer
GAR NRW



Joachim vom Berg
Landesgeschäftsführer
VKL NRW